

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach
§ 24 Abs. 1 der Ersten Sprengstoffverordnung
für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II**

1. Angaben zur Person des Antragstellers:

Familienname, Vorname: _____
Geburtsdatum: _____
Wohnort: _____
Straße: _____
Erreichbarkeit tagsüber, Telefon: _____
E-Mail Adresse _____

2. Angaben zum Feuerwerk

genaue Ortsangabe **inkl. Gemarkung,
Flur und Flurstücknummer:** _____

Liegt das Einverständnis des
Grundstückeigentümers zum
Abbrennen des Feuerwerks vor?: Ja Nein
(bitte in schriftlicher Form beifügen)

Datum: _____

Zeitpunkt von: _____ bis _____ Uhr

Anlass: _____

Art und Anzahl der Pyrotechnischen Gegenstände:

- Leuchtf Feuerwerke / Bodenfeuer-
werke (**kein bis geringer Geräuschpegel**) Anzahl: _____
- Raketen, Feuerwerksbatterien
(**normaler bis lauter Geräuschpegel**) Anzahl: _____
- sonstiges (z.B. Kanonenschläge)
(**ausschließliche, sehr laute Knallwirkung**) Anzahl: _____

Befinden sich im Umkreis von 200 m um die
Abbrennstelle Krankenhäuser, Alten- und Ja Nein
Kinderheime oder ähnliche lärmschutzbe-
dürftige Einrichtungen? _____

Wenn ja, genaue Entfernung angeben: _____

Ich bestätige die Richtigkeit der o.a. Angaben:

(Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers)

Wichtige Hinweise:

Der Antrag ist **MINDESTENS 4 WOCHEN VOR VERANSTALTUNGSTERMIN** einzureichen!

Die Kosten für die Ausnahmegenehmigung belaufen sich, je nach Zeitaufwand, zwischen 30-200 € (*in der Regel: 90,00 € - 120,00 €*). Wir bitten zu beachten, dass die Gebührenschuld unmittelbar nach Beginn der Bearbeitung entsteht.

Ferner weisen wir darauf hin, dass in der Regel keine Feuerwerke nach 22 Uhr und maximal 10 Feuerwerkskörper insgesamt genehmigt werden, da auf Bitte der kommunalen Ordnungsämter, die bei dem Genehmigungsverfahren zu hören sind, die Einhaltung der gesetzlichen Nachtruhe zwischen 22 und 6 Uhr beachtet werden soll.

Weiterhin möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass im Zeitraum der Monate Februar bis Juli eine vermehrte Brut- und Nistzeit der Vögel besteht. Wir weisen in diesem Zusammenhang drauf hin, dass wir in dieser Zeit überwiegend nur geräuschlose Bodenfeuerwerke genehmigen.

Zu beachten ist, dass in den Sommermonaten auf Grund sommerlicher Temperaturen und extremer Trockenheit eine erhöhte Brandgefahr (Stufe 4 und 5) für Wälder sowie Gräser bestehen könnte. Ein Feuerwerk nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. Sprengstoffverordnung dürfte im Außenbereich nicht abgebrannt werden und wir erteilen grundsätzlich in diesem Fall keine Ausnahmegenehmigungen. Hinweise in Bezug der Brandgefahr können Sie auf der Internetseite des Deutschen Wetterdienstes unter „<http://www.dwd.de/waldbrand>“ und Suchwort „Graslandfeuerindex“ finden.

Das genehmigte Feuerwerk ist in einem Amtsblatt der jeweilig zuständigen Gemeinde / Stadt/ Verbandsgemeinde zu veröffentlichen. Die Kosten hierfür sind durch den Antragsteller zu tragen und uns schriftlich nachzuweisen!

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne unter 06132/ 787-5122 oder unter lang.svenja@mainz-bingen.de zur Verfügung!

Weiterhin werden verschiedene Stellen angehört:

- | | |
|--------------------------------------|--|
| 1. Untere Naturschutzbehörde | 3. örtliche Feuerwehr |
| 2. Bauverwaltung (Denkmalschutz) | 4. Stadt-, Verbandsgemeinde- bzw. Gemeindeverwaltung |
| 5. evtl. Wasser- und Schifffahrtsamt | 6. evtl. Deutsche Bahn Netz |